

Sitzung vom 4. März 1992

690. Anfrage

Kantonsrat Kurt Schreiber, Wädenswil, hat am 13. Januar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Letzthin war in der Lokalpresse zu lesen, dass Jugendliche auf dem Bahnhof Horgen von Altersgenossen grundlos mit Messern und Schlagringen angegriffen und verletzt worden sind. Ähnliches ist vom Bahnhof Wädenswil zu berichten, wo Provokationen vorgekommen sind, die in der Folge nicht weiter eskaliert haben.

In Zusammenhang mit dem Vorfall in Horgen wurde bei der Kantonspolizei Wädenswil Anzeige erstattet, wobei den betroffenen Personen bedeutet wurde, dass eine Aussage nutzlos sei und dass Bahnhöfe nach 22.00 Uhr gefährlich seien und dass man sich dort nicht aufzuhalten habe. (Allerdings pflegt man sich in der Regel einige Minuten vor Abfahrt des Zuges dort einzufinden.) Im weitern sei eine verstärkte Patrouillentätigkeit nicht möglich.

In jüngster Vergangenheit sind beim Bahnhof Au verschiedene Einbruchsversuche am Bahnhof und am Billettautomaten unternommen worden. Dank verstärkter Überwachung konnten die Täter in der Folge dingfest gemacht werden.

In diesem Zusammenhang stelle ich an den Regierungsrat folgende Fragen:

1. Muss tatsächlich davon ausgegangen werden, dass Bahnhöfe ab 22.00 Uhr gefährlich sind? Gilt dies nur für diejenigen am linken Zürichseeufer oder generell?
2. Wenn ja, wie gedenkt der Regierungsrat die Sicherheit von Passanten und Passagieren zu garantieren, dies, nachdem die Besetzungszeiten bei verschiedenen Bahnhöfen reduziert worden sind?
3. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass der Überwachung von Bahnhöfen durch Polizeiorgane die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird, auch wenn diese Anlagen "exterritorial" gelten, also auf SBB-Gebiet liegen?
4. Ist sichergestellt, dass bei Rowdytum in Zügen oder in und um Bahnhöfe in kurzer Zeit mit polizeilicher Hilfe gerechnet werden kann?
5. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Sachwerten die polizeiliche Überwachung verstärkt worden ist, was zum Erfolg führte. Gilt dieses Prinzip nur für Sachen?
6. Wie soll mit derartigen Aussagen und Erfahrungen die Bevölkerung zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr angehalten werden?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Kurt Schreiber, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Die der Anfrage zugrundeliegenden Vorfälle rechtfertigen die Annahme nicht, Bahnhöfe seien zur Nachtzeit gefährlicher als andere öffentlich zugängliche Orte. Eine Wertung der Sicherheitslage ergibt weder eine allgemein erhöhte noch eine regional verstärkte Gefährdung von Bahnhöfen oder deren Besuchern.

Die Sicherheit in Bahnhöfen und Zügen zu gewährleisten obliegt grundsätzlich dem Betreiber. Die SBB nehmen hiefür in Zürich und im S-Bahn-Netz auch die Hilfe privater Bewachungsgesellschaften in Anspruch. Für Ruhe, Ordnung und Sicherheit sorgt die Polizei. Im Kantonsgebiet ist es insbesondere die Kantonspolizei, welche die Bahnhöfe in Zusammenarbeit mit der Gemeindepolizei in ihre sicherheitspolizeiliche Überwachung einbezieht. Der Regierungsrat hat am 31. Juli 1991 und am 28. August 1991 in den Berichten zu den beiden Einzelinitiativen betreffend die Besetzung von Bahnhöfen mit genügend Personal und

betreffend die Erhaltung der Kundenbetreuung in Regionalzügen (Vorlagen 3173 und 3180) zum Sicherheitsproblem ausführlich Stellung bezogen. Er hat dabei seine Auffassung bekräftigt, dass der objektiven und subjektiven Sicherheit im gesamten S-Bahn-Bereich ein hohes Gewicht beigemessen werden muss und wird. Dafür wird er sich auch weiterhin einsetzen. Durch ein vom Kantonsrat am 13. Januar 1992 überwiesenes Postulat ist der Regierungsrat ferner beauftragt, zu den Rahmenbedingungen und zum Einsatz von Zugsbegleitern Stellung zu nehmen.

Auf Notrufe hin kommen die ständig präsenten Kräfte der Kantonspolizei innert Minuten den Bedrängten jederzeit zu Hilfe.

Der Horgener Vorfall ereignete sich am Abend des 13. Dezember 1991 und kam am folgenden Tag auf der Polizeistation Wädenswil zur Anzeige. Die Kantonspolizei ermittelte den jugendlichen Täter aufgrund der Angaben des Geschädigten und überwies den Fall am 25. Januar 1992 der zuständigen Jugendanwaltschaft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 4. März 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi